

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am **Dienstag**, den **30.06.2020** im im gr. Saal der Kitzmantelfabrik stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf

Sitzungsnummer: **GR/2020/31**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:44 Uhr

Anwesend sind:

Vzbgm. Johann Mitterlehner	ÖVP	
Johannes Huemer	ÖVP	
Josef Prielinger	ÖVP	
Ing. Klaus Lohninger	ÖVP	
Franz Amering	ÖVP	
Claudia Krainz	ÖVP	
Josef Leichtfried	ÖVP	
Josef Scherleithner jun.	ÖVP	
Mag. (FH) Christian Beisl	ÖVP	
Roland Lohninger	ÖVP	
Mag. Gerhard Radner	ÖVP	
Ing. Mag. (FH) Albert Sprung	ÖVP	
Johann Paul Aigner	ÖVP	
Sebastian Greimer	ÖVP	
Ing. Christian Hummelbrunner	ÖVP	Vertretung für Herrn Bürgermeister DI Gunter Schimpl
Margit Danbauer	FPÖ	
Eva Fellner	FPÖ	
Augustine Kroißmayr	FPÖ	
Hans-Peter Sappl	FPÖ	
Vzbgm. Alexander Schuster	FPÖ	
Natascha Maier	FPÖ	
Josef Scherleitner	FPÖ	
Josef Viechtbauer	FPÖ	Vertretung für Herrn Hannes Sappl
Monika Kronegger	FPÖ	Vertretung für Frau Ursula Sappl
Felix Lenzeder	SPÖ	Vertretung für Frau Silvia Brandstätter
Klaus Richter	SPÖ	Vertretung für Herrn Johann Haslinger
Mag. Martin Fischer	SPÖ	
Ing. Peter Haslinger	SPÖ	
Gerald Prielinger	SPÖ	Vertretung für Frau Gabriele Eckhardt
Mag. Reinhard Ammer	GRÜNE	
Bettina Hutterer	GRÜNE	
Mag. Norbert Ellinger	GRÜNE	
Teresa Pühringer	GRÜNE	
Mag. Andreas Hausl	GRÜNE	
Mag. (FH) Matthäus Radner		Leiter des Gemeindeamtes
Julia Söllradl		Schriftführer/in

Entschuldigt fehlen:

Bürgermeister DI Gunter Schimpl	ÖVP
Hannes Sappl	FPÖ
Gerhard Wiener	FPÖ
Ursula Sappl	FPÖ
Silvia Brandstätter	SPÖ
Gabriele Eckhardt	SPÖ
Marko Malesardi	SPÖ
Christian Wiedl	SPÖ
Johann Haslinger	SPÖ

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung:

1. Anpassung des Dienstpostenplanes - Beschlussfassung
2. Sommerkinderbetreuung 2020
3. Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen - Indexanpassung ab 01.09.2020
4. Anpassung Kindergarten- und Horttransporttarife ab September 2020
5. Ausspeisungstarife ab September 2020
6. Krabbelstubenordnung - Ergänzungen und Anpassungen
7. Kindergartenordnung - Ergänzungen und Anpassungen
8. Hortordnung - Ergänzungen und Anpassungen
9. Hilfsmittel zur Unterstützung der Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen und Vorchdorfer Schulen - Leihvereinbarungen - Beschlussfassung
10. Kommunalcredit Public Consulting GmbH - Annahme Förderungsvertrag KEM-PV mit Speicher - FF Lederau
11. Konvertierung Technikversicherung (OÖ Versicherung) - Beschlussfassung
12. Gestattungsvertrag für Imbissstand - Parkplatz Sportplatz
13. Kaufvertrag Waldgrundstück - Michaela Erl/Marktgemeinde Vorchdorf
14. Vereinbarungen zu Gemeinschaftsanlagen - Beschlussfassung
15. Antrag-FF Lederau: Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF- A 2000)
16. Resolution des Gemeindebundes: Rettungsschirm & Investitionsprogramm - Beschlussfassung

17. Planungskostenteilung (Ausführungsplanung) - Kreuzung Schloss Eggenberg/Brauerestraße
18. Binnenerschließung Vorchdorf - Planungsvergabe Kanal- und Wassererschließung
19. Leitplanke Alte Gmunder Straße - Gestattungsvertrag Ehrengrubner
20. Weg-Schließung - Geltendmachung öffentlichen Interesses
21. Geschäftsordnung der Bürgerfragestunde - Beschlussfassung
22. Flächenwidmungsplanänderungen
 - 22.1. Roman und Sylvia Mayr, Sonnenweg 2, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1927, KG Messenbach, von Grünland, Wald in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude, Garage und sonstige Anlagen, Schwimmteiche etc. bzw. bauten unter Niveau), im Ausmaß von ca. 397 m²
 - 22.2. Franz Leichtfried, Einsiedlinger Straße 110, 4655 Vorchdorf - (Verkürztes Verfahren) Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 1399/8, 1399/6, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet und Wohngebiet mit Schutzzone, im Ausmaß von ca. 2.550 m²
 - 22.3. Lagerhausgenossenschaft Gmunden – Fassung eines Genehmigungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 32, Plan Nr. 2 - "ehem. Lagerhaus", Parz. T 175/1, 210/1, 212, 221/1, T 323 und 901/3, KG Vorchdorf
 - 22.4. Marlene Palmstorfer, Danzlauer Straße 18, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 878, T .72, T 879, KG Eggenberg, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 407 m², der Parzelle T 878, T 879, KG Eggenberg, von Wohngebiet in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 20 m² und Rückwidmung der Parz. T 879, von Wohngebiet in Grünland, im Ausmaß von ca. 161 m²
23. Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Ferner stellt er fest, dass

- a) zu Beginn der Sitzung 34 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- b) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- c) alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß verständigt und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht wurde,
- d) er zur Schriftführerin VB I Julia Söllradl bestimmt hat,
- e) AL Mag.(FH) Matthäus Radner der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde allen Gemeinderäten übermittelt.
Einwendungen dagegen können noch bis zum Schluss der Sitzung vorgebracht werden.

Im Anschluss daran geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1 Anpassung des Dienstpostenplanes - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Folgende Änderungen des Dienstpostenplanes sind erforderlich, so der Vorsitzende:

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Durch die Zusammenlegung der Abteilungen Allgemeine Verwaltung (Bürgerservice, Soziales, Meldewesen, Standesamt) und Personalverwaltung wird eine Personaleinheit GD 16.3. eingespart.

- Erhöhung der Personaleinheiten GD 12.2. „Abteilungsleiter/in“ von 1,00 PE auf 2,00 PE gem. § 12 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 in dem für Gemeinden mit 7.001 bis 10.000 Einwohner 3 Vertragsbedienstete in der Funktionslaufbahn GD 12 festgesetzt werden können, sofern die Voraussetzungen gem. Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung erfüllt sind.
- Streichung der Personaleinheiten GD 16.3. „Qualifizierte/r Sachbearbeiter/in mit besonderer Funktion“ von 3,50 PE auf 1,50 PE.
- Erhöhung der Personaleinheiten GD 18.5. „Sachbearbeiter/in“ von 4,75 PE auf 4,76 PE zur Bereinigung.
- Erhöhung der Personaleinheiten GD 20.3. „Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst mit zusätzlicher Verwendung“ von 1,80 PE auf 4,30 PE. Gründe für die Erhöhung:
 - a) Schaffung von Personalressourcen für das Praxismanagement des GDLZ, sowie Besetzung Sekretariat.
 - b) Umschichtung 0,75 PE von GD 21.7. in GD 20.3. aus Gründen der Gleichbehandlung Bediensteter in der Allgemeinen Verwaltung.
 - c) Vorübergehende Umschichtung von 0,50 Personaleinheiten in der Bauabteilung wegen einer Bildungsteilzeit, sowie für GWR-Eintragungen.
 - d) Reserveposten für karenzierte Mitarbeiter/innen.
- Streichung der Personaleinheiten GD 21.7. „Mitarbeiterin im Verwaltungsdienst“ von 0,75 PE auf 0,00 PE.

Bedienstete des Kindergarten- und Hortdienstes

- Erhöhung der Personaleinheiten der Pädagoginnen von 19 PE auf 20,50 PE durch die Schaffung einer vierten Krabbelstübengruppe ab September 2020 sowie Dienstplanänderungen für das Kindergartenjahr 2020/21.
- Erhöhung der Personaleinheiten GD 22.EB „Krabbelstübenhelfer/in“ von 2,53 PE auf 3,25 PE durch die Schaffung einer vierten Krabbelstübengruppe ab September 2020.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung stellt eine Frage zu a): Wie viele Personaleinheiten sind für das GDLZ geplant sind und wie werden die Kosten in Zukunft ausgewiesen?

Amtsleiter Mag. (FH) Matthäus Radner antwortet dazu, dass 30 Wochenstunden (GD 17) für das GDLZ vorgesehen sind und die Kosten im Budget dezidiert ausgewiesen werden. Er bietet GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung an, die genauen Kosten im Marktgemeindeamt einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung des gesamten Dienstpostenplanes

PE	Art	Bewertung neu	Bewertung alt
----	-----	---------------	---------------

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

1,00	B	GD 08	B II-VII
1,00	B	GD 12.2	BII-VI/N2
2,00	VB	GD 12.2	I/b
1,00	VB	GD 14.4	entf.
1,00	VB	GD 15.EB	entf.
1,00	VB	GD 16.3	entf.
1,50	VB	GD 16.3	I/c
1,00	VB	GD 17.5	I/d
7,40	VB	GD 17.5	I/c
4,76	VB	GD 18.5	I/d
4,30	VB	GD 20.3	I/d

Bedienstete der Schülerausspeisung

0,71	VB	GD 19.1	II/p 3
1,50	VB	GD 23.1	II/p 4
0,20	VB	GD 25.2	II/p 5

Bedienstete des handwerk. Dienstes

1,00	VB	GD 17.1	II/p 1
1,00	VB	GD 17.3	II/p 1
2,00	VB	GD 18.2	II/p 2
3,00	VB	GD 19.1	II/p 2
5,90	VB	GD 19.1	II/ p3
0,60	VB	GD 21.2	II/p 4
1,00	VB	GD 21.3	II/p 3

1,00	VB	GD 23.2	II/p 3
1,00	VB	GD 25.2	II/p 5
13,70	VB	GD 25.1	II/p 5

Bedienstete Kindergarten/Hort/Krabbelstube

20,50	VB	KBP	L2b1
13,50	VB	GD 22.3	I/d
3,25	VB	GD 22.EB	I/d

Bedienstete in den Schulen

1,00	VB	GD 21.EB	entf.
0,80	VB	GD 22.EB	entf.
1,50	VB	GD 22.4	I/d
1,50	VB	GD 24.EB	entf.

Sonstige Bedienstete

1,30	S	S	S
------	---	---	---

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

2 Sommerkinderbetreuung 2020

Sachverhalt:

Aufgrund der Corona-Krise war davon auszugehen, dass im August 2020 vermehrter Bedarf an einer Kinderbetreuung besteht, teilt der Vorsitzende mit. Daher wurde Anfang Juni 2020 eine Bedarfserhebung für eine Sommerkinderbetreuung 2020 durchgeführt. Im Ergebnis besteht folgender Bedarf:

03.08.2020 bis 07.08.2020: 9 Kinder
 10.08.2020 bis 14.08.2020: 11 Kinder
 17.08.2020 bis 21.08.2020: 4 Kinder
 24.08.2020 bis 28.08.2020: 3 Kinder

Es empfiehlt sich daher die Öffnungszeiten der Kinderbetreuung bis 14.08.2020 zu „erweitern“, da für eine offizielle Sommerkinderbetreuung externes Personal verwendet werden muss, um eine Förderung beantragen zu können. Es soll und kann jedoch internes Personal für die pädagogische Abdeckung dieser zwei Wochen herangezogen werden. Für die Erweiterung der Öffnungszeiten wurde eine Förderung von EUR 500,- pro Woche in Aussicht gestellt. Aufgrund der alterserweiterten Gruppe müssen zwei Pädagoginnen (davon eine mit der Ausbildung Früherziehung) eingesetzt werden. Für die benötigte Abdeckung der Stützkraft für eine Integrationsbetreuung wurde bei externer Abdeckung telefonisch ebenfalls eine Förderung in Aussicht gestellt. Beide Förderungen sind nicht garantiert. In den letzten beiden Wochen im August gibt es eine Kooperation mit der Stadtgemeinde Laakirchen.

Der Kinderbetreuungsbetrieb vom 03.08.2020 bis 14.08.2020 soll in der Fischböckauer Straße 10 im Rahmen einer alterserweiterten Gruppe angeboten werden. Öffnungszeiten sind von 07:00 bis 13:00 Uhr. Es wird kein Essen angeboten und auch kein Busdienst. Bei

Anmeldung ist von den Eltern eine Kautions von EUR 100,- zu hinterlegen. Der Werkbeitrag wird einheitlich mit EUR 1,75 pro Woche festgelegt. Für die übrigen Punkte gelten die Kindergarten- bzw. Krabbelstubenordnung der Marktgemeinde Vorchdorf sowie die Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen ab 01.09.2019 sinngemäß.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die Erweiterung der Öffnungszeiten der Kinderbetreuung vom 03.08.2020 bis 14.08.2020 im Rahmen einer alterserweiterten Gruppe nach den im Sachverhalt dargelegten Bedingungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

3 Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen - Indexanpassung ab 01.09.2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 12 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 13 ändern sich folglich § 7 OÖ.

Elternbeitragsverordnung 2018 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Von Seiten des Landes OÖ., Bildungsdirektion wurden mit Erlass vom 20.04.2020 eine Steigerung gemäß Verbraucherpreisindex 2015 in der Höhe von 1,5 % für die Tarife der Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem Arbeitsjahr 2020/2021 bekannt gegeben. Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen.

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge		€ 51,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 186,00	€ 247,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstunden bzw. bis max. 25 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge		€ 44,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 115,00	€ 152,00
Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif ohne Abschläge		€ 44,00
Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif		€ 114,00
Materialbeiträge (Werkbeiträge)		max. € 115,00/Arbeitsjahr
Gastbeiträge		
Gastbeitrag für ein Kind unter drei Jahren		€ 279,00
Gastbeitrag für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt		€ 115,00
Gastbeitrag für ein Schulkind		€ 57,00

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 15.06.2020 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, die vom Land OÖ. im Erlass vom 20.04.2020, BD-2019-400448/1 bekannt gegebenen Tarife für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

4 Anpassung Kindergarten- und Horttransporttarife ab September 2020
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Kindergartentransport:

Für den Kindergartentransport (Kosten für das Begleitpersonal) wurde bisher ein Tarif von monatlich € 20,00 brutto pro Fahrtstrecke eingehoben.

Im Finanzjahr 2020 ist voraussichtlich mit Nettokosten von ca. EUR 36.200,0 zu rechnen.

Eine Hochrechnung mit der derzeit bekannten Anzahl von Kindern, die einen Transport in Anspruch nehmen, hat ergeben, dass man mit einem monatlichen Tarif von EUR 29,00 pro Fahrtstrecke eine Kostendeckung erreichen könnte.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 15.06.2020 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, den bisherigen Tarif von monatlich EUR 20,00 brutto pro Fahrstrecke beizubehalten.

Horttransport:

Für den Horttransport werden derzeit EUR 25,00 brutto monatlich für die 1. Fahrtstrecke und EUR 19,00 für die 2. Fahrtstrecke eingehoben.

Die Kosten für den Horttransport werden 2020 rund EUR 2.600,00 netto betragen, sofern sich ab September die Fahrtstrecke nicht gravierend ändert.

Eine Kostendeckung würde man bei einem Tarif von EUR 42,00 für 1 Fahrtstrecke und EUR 36,00 für die 2. Fahrtstrecke erlangen.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 15.06.2020 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, die bisherigen Tarife - EUR 25,00 für die 1. Fahrtstrecke und EUR 19,00 für die 2. Fahrstrecke beizubehalten.

GR Ing. Mag. Albert Sprung teilt mit, dass der Transport der o.a. Kinderbetreuungsreinrichtungen seinen Vernehen nach unter den Eltern heiß diskutiert wird. Lt. seinen Recherchen sind die Tarife in Vorchdorf unverhältnismäßig. Er hat auch schon öfters mit dem Obmann des Finanzausschusses darüber diskutiert und es wurde ihm mitgeteilt, dass in Vorchdorf versucht wird möglichst kostendeckend zu wirtschaften. Er hat eine umfangreiche Erhebung

mit den Tarifen 41 Nachbarorte aufgestellt. Dazu teilt er mit, dass Vorchdorf eine familienfreundliche Gemeinde sein möchte, aber dies nur auf der Oberfläche. Hier sieht er einen dringenden Handlungsbedarf.

Daher stellt er folgenden Gegenantrag:

Kosten pro Fahrt EUR 10,00 (=EUR 20,00 für Hin- und Rückfahrt)

Ab dem 2. Kind 50% der o.a. Kosten. (=EUR 10,00 für Hin- und Rückfahrt)

Der Vorsitzende informiert dazu, dass über die Kindergarten- und Horttransporttarife im Finanzausschuss oft sehr lange diskutiert wird. Auch ist bekannt, dass manche Gemeinden nicht alle tatsächlichen Kosten auf den Tisch legen und daher kein exakter Vergleich der Tarife möglich ist. In Vorchdorf möchten wir gerade Familien bestmöglich unterstützen. Im Finanzausschuss wurden die Tarife stets einstimmig beschlossen und in den letzten Jahren wurden die Tarife nicht erhöht.

GV Mag. Reinhard Ammer erachtet es als wichtig, dass sich der Gemeinderat/Finanzausschuss die Erhebung genauer anschaut. Er hat den Eindruck wir sind in Vorchdorf sehr gut unterwegs. Weiters findet er es interessant, dass so viele Personen zu GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung mit ihren Anliegen kommen.

GR Johannes Huemer regt an, solche Erhebungen in anderen Gremien (Ausschuss/GV) vorzubringen, um sich damit auch zeitgerecht und qualitativ damit auseinander setzen zu können. Er teilt mit, dass die ÖVP-Fraktion dem Gegenantrag heute nicht zustimmen wird.

GR Mag. Martin Fischer findet es gut, wenn sich jemand Gedanken zu einem Tagesordnungspunkt macht, nur wäre es sinnvoll diese im Vorfeld vorzubringen. Wenn ein Punkt nicht reinpasst, muss man ihn oft ins Verhältnis setzen. (=Kostenwahrheit)

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung merkt an, dass das Thema nicht zum ersten Mal aufschlägt. Er geht heute nicht davon aus, dass der Gegenantrag angenommen wird, jedoch soll das Thema zumindest nochmal im Finanzausschuss behandelt werden. Jeder soll sich darüber selbst ein Bild machen.

GR Johannes Huemer erinnert GR Ing. Mag. Albert Sprung an die vorangegangenen Sitzungen, wo er auf populistischer Ebene die Arbeit im Ausschuss in Frage gestellt hat. Alle Mitglieder im Gemeinderat versuchen mit bestem Wissen und Gewissen das Beste für Vorchdorf auf ökonomischer und politischer Ebene zu beschließen.

Vzbgm. Alexander Schuster ist selbst Mitglied im Finanzausschuss. Bei der letzten Sitzung am 15.06.2020 war der o.a. Tagesordnungspunkt keiner, welcher in 2 Minuten behandelt wurde. Im Gegenteil es wurde lange darüber diskutiert. Er fragt sich, ob auch andere Zahlen (Essensbeiträge, etc.) bei der Aufstellung der Erhebung mit den Nachbargemeinden angeschaut wurden. Evtl. würde sich dann ein anderes Bild zeigen. Die FPÖ-Fraktion wird heute dem Gegenantrag nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis Gegenantrag:

1 Stimme dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

28 Gegenstimmen: ÖVP (Ausnahme GR Sprung)
SPÖ
FPÖ

5 Stimmenthaltungen: GRÜNE geschlossen

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

32 Stimmen dafür: ÖVP (Ausnahme GR Sprung),
SPÖ
FPÖ
GRÜNE (Ausnahme GR Hausl)

1 Gegenstimme: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

1 Stimmenthaltungen: GR Mag. Andreas Hausl, GRÜNE

5	Ausspeisungstarife ab September 2020
----------	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliert nachstehenden Amtsvortrag.

Lt. Rechnungsabschluss 2019 beträgt der Abgang pro Portion bei insgesamt 38.571 verkauften Essensportionen € 0,95 (2018 - € 0,93 bei 37.294 Portionen).

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 15.06.2020 den mehrstimmigen Antrag an den Gemeinderat, die Ausspeisungstarife ab 01.09.2020 um durchschnittlich 1,5 % (gerundet) anzupassen.

Die Monatsbeiträge sollen ab 01.09.2020 wie folgt festgesetzt werden:

Essen pro Woche Tag	Monats beitrag NMS	Monats beitrag VS	Monatsbeitrag Kindergarten, Krabbelstube	Monatsbeitrag Erwachsene
5	61,00	57,60	53,20	96,20
4	49,00	46,60	42,80	78,90
3	36,70	35,10	32,40	60,80
2	24,70	23,60	21,70	41,40
1	12,80	11,90	11,10	21,40

Einzelessen für Kinder (nur in Ausnahmefällen): € 3,90

Einzelessen für Lehrer: € 5,90

Beschluss:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

6 Krabbelstubenordnung - Ergänzungen und Anpassungen

Sachverhalt:

Auf Grund zwischenzeitlich erfolgter gesetzlicher Änderungen im Kinderbetreuungsbereich wurde die Krabbelstubenordnung vom 14. November 2018 angepasst und ergänzt, so der Vorsitzende.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der Kindergartenordnung und gleichzeitige Außerkraftsetzung der Verordnung vom 14. November 2018.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

7 Kindergartenordnung - Ergänzungen und Anpassungen
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund zwischenzeitlich erfolgter gesetzlicher Änderungen im Kinderbetreuungsbereich die Kindergartenordnung vom 14. November 2018 angepasst und ergänzt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der Kindergartenordnung und gleichzeitige Außerkraftsetzung der Verordnung vom 14. November 2018.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

8 Hortordnung - Ergänzungen und Anpassungen
--

Sachverhalt:

Auf Grund zwischenzeitlich erfolgter gesetzlicher Änderungen im Kinderbetreuungsbereich wurde die Hortordnung vom 01.09.2016 angepasst und ergänzt, teilt der Vorsitzende mit.

GV Natascha Maier erkundigt sich, ob der 02.11. (Allerseelen) nun kein freier Tag mehr für die Schülerinnen und Schüler ist.

Amtsleiter Mag. (FH) Matthäus Rader teilt mit, dass es ab heuer Herbstferien von 26.10 – bis einschließlich 01.11. geben wird. Es findet ein Tausch mit dem Oster- und Pfingstdienstag statt. Diese 2 Dienstage sind zukünftig nicht mehr schulfrei.

GV Mag. Reinhard Ammer fragt, ob in der Hortordnung nicht „Herbstferien von 26.10 – 02.11. stehen müsste.

Diese Frage wird vom Vorsitzenden verneint, da der Hort am 02.11. geöffnet hat.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der Hortordnung und gleichzeitige Außerkraftsetzung der Verordnung vom 01.09.2016.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

9	Hilfsmittel zur Unterstützung der Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen und Vorchdorfer Schulen - Leihvereinbarungen - Beschlussfassung
----------	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag.

Der **Oberösterreichische Hilfsmittelpool** ist eine Einrichtung zur Förderung und Unterstützung der Integration an Oberösterreichs Allgemeinbildenden Pflichtschulen, Kindergärten und Horten.

Er wird zur Gänze vom Land Oberösterreich getragen und ist eine Förderung von oberösterreichischen Schul-, Kindergarten- und Horterhaltern.

Die Fördermittel dienen dem zentralen Ankauf von speziellen technischen und pädagogischen Hilfsmitteln, die Kindern und Jugendlichen mit Hör-, Seh- oder Körperbeeinträchtigungen eine aktive Teilnahme am Unterricht/am Kindergarten-/Hortgeschehen ermöglichen oder erleichtern.

Der Erhalter der Bildungseinrichtung entrichtet für die Entlehnung eine Nutzungsgebühr in der Höhe von 10% des Neuwerts/Schuljahr bzw. 1% des Neuwerts/Monat.

Die Antragstellung auf Bereitstellung von Hilfsmitteln erfolgt unter der Einbindung der mobilen Inklusionsdienste vom Erhalter der Bildungseinrichtung.

Organisation und Verwaltung erfolgen zentral am Landesschulzentrum für Hör- und Sehbildung in Linz.

Vom Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik für bewegungsbeeinträchtigte Kinder – ZIS war Frau Claudia Penn als mobile Beratung in der Volksschule Vorchdorf. Im Zuge dieses Termins wurde der Antrag auf leihweise Hilfsmittelausstattung für Philipp Eckhard wie folgt gestellt:

Philipp Eckhart, geb. 09.09.2010 besucht seit September 2017 die Volksschule Vorchdorf. Er ist auf den Rollstuhl angewiesen und leidet an Epilepsie und G31 – linksbetonte Großhirnrindenatrophie. Die Volksschulleitung hat die Marktgemeinde Vorchdorf als Schulerhalter um die Beantragung eines Gehtrainers Crocodile Gr. 2 mit Unterarmstützen und Kipp-sicherung ersucht.

Ein Gehtrainer wird vom Oberösterreichischen HilfsMittelPool leihweise zur Verfügung gestellt.

Dauer der Entlehnung: 09/2020 – 07/2023

Die Nutzungsgebühr für den Gehtrainer beträgt jährlich EUR ca. 200,00

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um nachträgliche Beschlussfassung der Nutzungsvereinbarungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

10	Kommunalcredit Public Consulting GmbH - Annahme Förderungsvertrag KEM-PV mit Speicher - FF Lederau
-----------	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über den u.a. Sachverhalt.

Das Projekt KEM-PV – Vorchdorf (OÖ, Gmunden) PV mit Speicher – FF Lederau, wurde von Herrn Ing. Hummelbrunner am 21.02.2020 zur Förderung eingereicht. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds hat die Förderung des Projektes am 06.04.2020 genehmigt und hat die Antragsnummer C061828 vergeben.

Für das Projekt wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Förderungsfähige Investitionskosten	€ 33.209,00
vorläufiger Förderungssatz	37,87 %
vorläufige maximale Gesamtförderung	€ 12.575,00

Die geförderte Investition ist bis spätestens 31.03.2021 durchzuführen.

Um diese Förderung zu erhalten, ist der Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vollinhaltlich zu beschließen und die Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten unterfertigt vorzulegen.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung erkundigt sich ob die neu zu errichtende PV-Anlage am Zeughaus der FF Lederau bei dem angedachten Umbau Einschränkungen verursacht.

Der Vorsitzende teilt mit, dass keine Beeinträchtigungen dadurch entstehen.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung berichtet weiters, dass er es sehr löblich findet, dass durch PV-Anlagen „grüner Strom“ produziert wird.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Ing. Christian Hummelbrunner für seine hervorragende Arbeit rund um die PV-Anlagen für Vorchdorf. Die PV-Anlagen mit Speicher sichern uns auch bei einem möglichen Blackout die Stromversorgung.

GR Ing. Christian Hummelbrunner findet dies zurzeit sehr wichtig. Die jüngste Vergangenheit hat uns gezeigt wie schnell eine Ausnahmesituation auf uns zukommen kann. Mit einem Speicher kann ein langer Zeitraum überbrückt werden, was auch für die Feuerwehren im Katastrophenfall sehr von Bedeutung ist. Die PV-Anlagen mit Speicher werden seit heuer gefördert. Das ist auch der Grund warum die Anschaffung von 2019 auf 2020 verschoben wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

11	Konvertierung Technikversicherung (OÖ Versicherung) - Beschlussfassung
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende und Amtsleiter Mag. (FH) Matthäus Radner informieren über nachstehenden Amtsvortrag. Im Zuge der im Oktober 2019 vom RVM gemeinsam mit der Amtsleitung durchgeführten Risikoanalyse wurde auch die seit 2002 bestehende Technikversicherung (Büro-EDV, Kläranlage, Freibad, Netzüberwachungsanlage) erneut geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die Oberösterreichische Versicherung die vom RVM bestrittene Ansicht vertritt, dass nur die Deckung elektronischer, nicht aber auch mechanischer Teile vereinbart worden wäre. Nach Beschaffung eines Gegenoffers eines konkurrierenden Versicherers durch den RVM erklärte sich die Oberösterreichische Versicherung schlussendlich bereit, den gewünschten Deckungsumfang einschließlich aller mechanischen Teile zur bisherigen Prämie über € 4.100,00 im Zuge einer Vertragskonvertierung auf Basis neuer Bedingungen zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

12	Gestattungsvertrag für Imbissstand - Parkplatz Sportplatz
----	---

Sachverhalt:

Gemäß des Vorgesprächs im der Gemeindevorstandssitzung vom 18.06.2019 (Allfälliges 16.7) wurde das Ansuchen von Herrn Katzlberger einen Imbissstand auf Gemeindegrund betreiben zu können weiter verfolgt. Ein Vororttermin mit einem Vertreter des ihn unterstützenden LIONS-Club und einem unmittelbaren Anrainer, dem Obmann des Vereins Volksheim, Hermann Aigner, wurde durchgeführt. Bei diesem Termin wurden allfällige Bedenken und Forderungen an den etwaigen Imbissstand-Betreiber geäußert. Ein Standort in dieser brachliegenden Ecke zwischen Volksheim und Fun-Court erscheint für diese Zweck als geeignet und zudem sehr gut einsichtig. Herr Katzlberger äußert zudem den Wunsch eine WC-Anlage im Nahbereich benutzen zu dürfen. Geeignet dazu erscheint das Einzel-WC beim Sportplatzgebäude – dieses steht außerhalb des Fußballbetriebes vor allem den Läufern zur Verfügung (der Fußballverein selbst betreibt eine WC-Anlage im Inneren des Gebäudes,

welcher beim Spielbetrieb geöffnet ist). Herr Katzlberger wäre bereit dieses WC, sollte er es für sich nutzen dürfen, im Gegenzug dazu zu warten und zu pflegen. Ohne den tatsächlichen Betrieb zu kennen bleiben Fragen offen. Es ist zu beraten bzw. zu beschließen, ob Herr Katzlberger, welcher vorwiegend durch einen Arbeitsunfall beruflich außer Tritt geraten ist, bei seinem Vorhaben unterstützt wird und mit ihm eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird

Die Gemeindevorstände sprachen sich in der GV-Sitzung vom 16.06.2020 mehrheitlich für die Ausarbeitung eines Gestattungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Vorchdorf und Herrn Stefan Katzlberger aus.

Zwischenzeitig wurde beiliegender Gestattungsvertrag ausgearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht Beschlussfassung des beiliegenden Gestattungsvertrages.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bewilligt

32 Stimmen dafür

keine Gegenstimme

2 Stimmenthaltungen: GR Felix Lenzeder, SPÖ
GR Gerald Prielinger, SPÖ

13 Kaufvertrag Waldgrundstück - Michaela Erl/Marktgemeinde Vorchdorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag.

Der Marktgemeinde Vorchdorf wurde von einer Waldbesitzerin die Parzelle 721 KG Vorchdorf im Ausmaß von 6295m² lt. Grundbuchdatenbank und lt. digitaler Katastermappe 6258,33m² angeboten. Das Grundstück befindet sich zwischen Almuferwanderweg und Almfluss, hat vom Bestand Auwaldcharakter, jedoch in extremer Hanglage. Aufgrund der Beschaffenheit ist eine wirtschaftliche Nutzung irrelevant. In seiner ökologischen Funktionsfähigkeit ist das Waldgrundstück von Bedeutung.

Als Verhandlungsbasis wurden von der Eigentümerin EUR 2,50 angegeben.

Bürgermeister DI Gunter Schimpl ist lt. GR-Beschluss vom 28.04.2020 in die Grundstücksverhandlungen getreten und es wurden EUR 1,75/m² mit der Verkäuferin Frau Michaela Erl vereinbart.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des beiliegenden Kaufvertrages.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

Der Vorsitzende und GR Ing. Christian Hummelbrunner erläutern nachstehenden Amtsvortrag.

Gemeinschaftsanlage

Bislang konnte der Ertrag einer PV-Anlage, auch auf einem Mehrparteiengebäude, nur von einer Partei genutzt werden.

ELWOG § 16a ermöglicht nun, dass in Gebäuden mit mehreren Parteien, von denen jede einen eigenen Netzzugang (Zähler) hat, der Strom einer PV-Anlage von mehreren Parteien genutzt werden kann und darf.

Gemeinschaftsanlagen beschreiben die gemeinschaftliche Nutzung einer PV-Anlage und nicht die gemeinschaftliche Errichtung einer PV-Anlage wie das bei Bürgerbeteiligungen der Fall wäre.

Die Marktgemeinde Vorchdorf betreibt 3 PV-Anlagen bei denen die Umsetzung einer PV-Gemeinschaftsanlage möglich bzw. sinnvoll wäre. Das sind:

- Freibad (mit dem Teilnehmer „Buffet“)
- Schulzentrum (mit den Teilnehmern „KiGa Kapellenweg“ und „Musikschule“)
- KiGa FiAu (mit den Teilnehmern „Regionalmarkt“ und dem „SV Theuerwang“)

Vorteile

Überschuss-Strom der PV-Anlagen wurde bislang ins Netz eingespeist und mit einem Satz von 7ct/kWh für die ersten 5.000 kWh und mit 3,89 ct/kWh für den Strom darüber hinaus vergütet.

Alle weiteren Parteien beziehen den Strom jedoch mit Kosten von etwa 16 ct/kWh.

Somit wäre es nahliegend den Überschuss-Strom gleich den Nachbarn zu liefern. ELWOG § 16a ermöglicht diese Regelung.

Die praktische Umsetzung ist vergleichsweise einfach:

Der Netzbetreiber (NetzoÖ) braucht hierfür vom PV-Anlagen Betreiber und von den Teilnehmern jeweils eine Ergänzung zum Netzzugangsvertrag und eine Zustimmung zur ¼ Stundenauslesung der Verbrauchsdaten.

Hierfür gibt es von der NetzoÖ Vertragsmuster. Diese Verträge sind nicht verhandelbar und werden an die NetzoÖ übermittelt.

Umbauten oder Ergänzungen an der elektrischen Anlage sind nicht nötig. Gemeinschaftsanlagen sind nur eine vertragliche Lösung.

Ein 3. Vertragswerk gibt es auch noch. Das ist jeweils ein Vertrag zwischen dem Betreiber und jedem Teilnehmer. Dieser Vertrag regelt im Wesentlichen den Preis um den der Überschuss-Strom weitergegeben wird. Dieser Vertrag ist intern und wird NICHT an die NetzoÖ weitergegeben.

Weiterverrechnung des Stroms vom Betreiber an den Teilnehmer. Die NetzoÖ stellt ein Internetportal zur Verfügung, über welches der Betreiber die Info erhält, wie viele kWh der jeweilige Teilnehmer von der PV-Anlage bezogen hat.

Vergütung für die Leistungen der NetzoÖ

Die NetzOÖ berechnet einmalig EUR 20,- für die Errichtung der Gemeinschaftsanlage. Fallen Teilnehmer weg oder kommen neue Teilnehmer dazu wird diese Änderung ebenfalls mit € 20,- berechnet.
Für die Messung und die Bereitstellung der Daten berechnet die NetzOÖ EUR 6,- pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung der beiliegenden Mustervereinbarung für nachfolgende Vertragsparteien (5 Vereinbarungen):

PV-Schulzentrum

- a. Schule mit Kindergarten Kapellenweg
- b. Schule mit Landesmusikschule

PV-Freibad

- c. Freibad mit Mesut Usta (Buffetbetreiber)

PV-Kindergarten Fischböckau

- d. Kindergarten Fischböckau mit SV Theuerwang
- e. Kindergarten Fischböckau mit Regionalmarkt

Abstimmungsergebnis (a-e):

einstimmig bewilligt

15	Antrag-FF Lederau: Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF- A 2000)
----	---

Sachverhalt:

Laut Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung (GEP) ist eine Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF) für die FF-Lederau für 2024 vorgesehen, teilt der Vorsitzende mit.

Zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens beim Land Oö. und Oö. Landesfeuerwehrkommando ist ein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat erforderlich. Zur Finanzierung des Ankaufes werden auch Finanzmittel vom Land Oö. und des Oö. Landesfeuerwehrkommandos erwartet. Ein Finanzierungsplan kann erst nach Genehmigung der Anschaffung durch das Oö. Landesfeuerwehrkommando und Bekanntgabe der Fördermittel beschlossen werden.

Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Normkosten des Oö. Landesfeuerwehrkommandos, welche bei diesem Fahrzeug auf EUR 286.200,00 (brutto – Stand Juni 2020) für Fahrgestell und Aufbau festgesetzt wurden.

Die Pflichtausrüstung beläuft sich laut geltenden Normkosten des Oö. Landesfeuerwehrkommandos auf EUR 44.000,00 (brutto – Stand Juni 2020) und wurde bei den vergangenen Anschaffungen nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen oder aus Eigenmitteln der Feuerwehren gedeckt.

Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, sind grundsätzlich aus Eigenmitteln der jeweiligen Feuerwehr zu bedecken.

In der Gemeinderatssitzung am 03.07.2018 wurde ein Grundsatzbeschluss für die Ersatzbeschaffung eines TLF-A 2000 gefasst.

Weiters wurde angemerkt, dass der Grundsatzbeschluss nur währt, falls die vorgemerkten Mittel im Gemeindebudget verfügbar sind.

Die Summe setzt sich (nach heutigem Stand) wie folgt zusammen:

Fahrzeug TLF-A 2000	EUR	286.200,00
Pflichtausrüstung	EUR	44.000,00
SUMME	EUR	330.200,00

Finanzierung:

Möglicher Finanzierungsschlüssel basierend auf den Normkosten in der Höhe von EUR 286.200,00 (brutto) für eine Ersatzbeschaffung in der Höhe von EUR 330.200,00:

Marktgemeinde Vorchdorf	67%	EUR	191.800,00
Oö. Landesfeuerwehrkommando	18%	EUR	51.500,00
Land Oö.	15%	EUR	42.900,00
Gesamtförderung			286.200,00
FF Lederau Eigenanteil			44.000,00
Gesamtfinanzierungsbedarf		EUR	330.200,00

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des Grundsatzbeschlusses zur Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF-A 2000

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

16	Resolution des Gemeindebundes: Rettungsschirm & Investitionsprogramm - Beschlussfassung
-----------	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende und Amtsleiter Mag. (FH) Matthäus Radner berichten über nachstehende Resolution.

Resolution des Präsidiums des Österreichischen Gemeindebundes

Liquidität der Gemeinden gewährleisten

Die Corona-Krise fordert neben den Bürgerinnen und Bürgern alle staatlichen Ebenen gleichermaßen. Standen in den ersten Wochen vor allem die gesundheitlichen Maßnahmen im Fokus, hatten die Gemeinden innerhalb kurzer Zeit auch mit den finanziellen Herausforderungen zu kämpfen. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind bereits in den Gemeindebudgets sicht- und spürbar. Bereits ab Mai brechen die Ertragsanteile (der Gemeinden ohne Wien) in zweistelliger Prozenzhöhe ein. Ebenso ist ein spürbarer Rückgang bei den Kommunalsteuereingängen zu verzeichnen. Gründe dafür sind vor allem die steigende Arbeitslosigkeit und die steigende Zahl an Arbeitnehmern in Kurzarbeit, für die keine bzw. geringere Kommunalsteuer zu entrichten ist. Gleichzeitig aber bleiben Personalausgaben der Gemeinden konstant, da etwa für Gemeindemitarbeiter keine Kurzarbeit in Anspruch genommen werden kann. Außerdem sind Kostensteigerungen im Gesundheitswesen, Sozialwesen und selbst in der Jugendwohlfahrt zu erwarten. Eine interne Prognose des Österreichischen Gemeindebundes geht von einem Konsolidierungsbedarf von bis zu zwei Milliarden Euro für alle Gemeinden ohne Wien in diesem Jahr aufgrund der sinkenden Einnahmen bei steigenden Kosten aus.

Spätestens ab Juli erreichen viele Gemeinden die Liquiditätsgrenze, sodass sie auf Fremdfinanzierung zur Deckung der laufenden Kosten zurückgreifen müssen. Im Gegensatz zur Bundes- und Landesebene haben die Gemeinden aber nicht die Möglichkeit, sich die in den kommenden Monaten notwendige Liquidität auch nur annähernd so friktionsfrei und zinsgünstig auf dem Kapitalmarkt zu besorgen, wie dies für den Bund und die Länder möglich ist.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher - jedenfalls für die Krisenjahre 2020 und 2021 - die Bereitstellung von Finanzierungszuschüssen und Garantien sowie die Weitergabe von sogenannten OeBFA-Darlehen (Darlehen der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) durch Bund und Länder an Gemeinden und Gemeindeverbände. Dieser kommunale Rettungsschirm ist nicht nur aus Liquiditätsgründen erforderlich, sondern auch aus Gleichbehandlungsgründen geboten, damit sich die Gemeinden ebenso reibungslos und zinsgünstig refinanzieren können wie Bund und Länder.

Kommunales Investitionsprogramm 2020/2021

Die Gemeinden sind die wichtigsten öffentlichen Investoren auf regionaler Ebene in unserem Land und damit gerade für die klein- und mittelständische Wirtschaft mit hunderttausenden Arbeitsplätzen von enormer Bedeutung. Die Gemeinden ohne Wien investierten im Jahr 2018 rund 2,75 Milliarden Euro, 2019 dürfte das Investitionsniveau ähnlich gewesen sein. Angesichts der massiven Einbrüche der kommunalen Einnahmen ist ohne Unterstützung von Bund und Ländern in den kommenden Jahren mit einem drastischen Rückgang der kommunalen Investitionen zu rechnen. Dies schwächt nicht nur die kommunale Infrastruktur und verteuert Sanierungs- und Baumaßnahmen, die aufgeschoben werden müssten, sondern lähmt auch das regionale Wirtschaftswachstum.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher ein kommunales Investitionsprogramm des Bundes in Höhe von 1 Milliarde Euro, um die regionale Wirtschaft zu stärken. In analoger Form könnte hier das 2017/2018 erfolgreich umgesetzte Kommunale Investitionsprogramm herangezogen werden, wobei aus budgetären Gründen der maximale Zweckzuschuss pro Investitionsprojekt auf 50% der Gesamtkosten zu erhöhen wäre. Darüber hinaus sollten umsatzsteuerliche Erleichterungen auf getätigte kommunale Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen werden.

Finanzausgleich um zwei Jahre verlängern

Weder werden die unmittelbaren oder gar die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Krise rechtzeitig feststehen, noch ist es zielführend, in Zeiten der Krise langwierige und kontroverse Finanzenausgleichsverhandlungen zu führen.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich daher - ebenso wie die Länder - für eine Verlängerung des aktuellen Finanzausgleichs (FAG 2017) bis einschließlich 2023 aus.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die Beratung und Beschlussfassung der beiliegenden Resolution.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

17	Planungskostenteilung (Ausführungsplanung) - Kreuzung Schloss Eggenberg/Brauereistraße
-----------	---

Sachverhalt:

Im Bereich der Kreuzung Gmundnerstraße L1306 mit der Brauereistraße soll ein sicherer Kreuzungspunkt mit Lichtsignalanlage und Abbiegefahrstreifen errichtet werden, so der Vorsitzende.

Vom Land OÖ wurde ein Angebot für die Ausführungsplanung der Firma IKK eingeholt, geprüft, und folgende Planungskostenteilung vorgesehen:

Angebotssumme Brutto: EUR 23.991,87

Anteil MG Vorchdorf EUR 7.997,29

Anteil Stern & Hafferl EUR 7.997,29

Anteil Land OÖ EUR 7.997,29

Finanzierung:

Die Finanzierung soll aus dem Budget 2020 Landesstraßen in Bau – Kreuzung Eggenberg/Brauereistraße erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des Übereinkommens für den zu tragenden Kostenanteil der Marktgemeinde Vorchdorf.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

18	Binnenerschließung Vorchdorf - Planungsvergabe Kanal- und Wassererschließung
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Im Zuge der Errichtung der Binnenerschließungsstraße und den geplanten Gewebe- und Kulturbauten ist das örtliche Kanal- und Wasserleitungsnetz zu erweitern.

Die Projektierung, Planung und Einreichung für behördliche Bewilligungen soll an die Firma teamtech ZT-GmbH (Partnerbüro Östap) mit Planungskosten von EUR 10.063,48 (netto) vergeben werden.

Die Herstellung soll an die Firma Kieninger vergeben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss zur Erweiterung des örtlichen Kanal- und Wasserleitungsnetzes und um Auftragsvergabe.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

19	Leitplanke Alte Gmunder Straße - Gestattungsvertrag Ehrenguber
----	---

Sachverhalt:

Für die Errichtung der Leitplanke in der Alten Gmundner Straße ist mit Frau Ehrenguber, Messenbacherstraße 38 ein Gestattungsvertrag abzuschließen, so der Vorsitzende.

Die Leitplanke wurde in der Sitzung des Bau- und Straßenausschusses am 02.06.2020 einstimmig bewilligt.

GR Johannes Huemer, Obmann des Bau- und Straßenausschusses, informiert, dass diese Thematik auch im Ausschuss behandelt und einstimmig befürwortet wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss zur Unterschrift des Gestattungsvertrages.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

20	Weg-Schließung - Geltendmachung öffentlichen Interesses
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag.

Zwischen der Brauerei und der ehemaligen „Bräumühle“ besteht eine Wegverbindung die vermutlich seit Bestehens des Mühlengebäudes öffentlich genutzt wird. Teil dieser Wegverbindung ist auch ein Steg über die Laudach, der in seiner heutigen Form bei der Laudachregulierung hergestellt wurde und nunmehr seit Jahrzehnten unverändert ist. Vor dem gegenwärtigen Steg in Stahl- und Betonbauweise mit Geländer bestanden vermutlich über Jahrhunderte ähnliche Konstruktionen in Holzbauweise.

Vor einigen Jahren wurde die Wegführung geringfügig verlegt. Die Verlegung erfolgte im Zuge des Erwerbs der „Bräumühle“ durch Herrn Panic. Ihm war es ein Anliegen, das der im öffentlichen Gemeingebrauch stehende Weg nicht direkt über seinen Hof verläuft, sondern an der Grundstücksgrenze. Im Laufe der letzten Tage und Wochen wurde Herr Panic mehrmals aktiv und sperrte den Weg mit der Begründung auf bestehende Gefahren (Covid-19, allgemeine Sicherheitsthemen) eigenmächtig ab.

Einige Wochen zuvor legte er jedoch Beschwerde ein, da der Weg für einen kurzen Zeitraum aufgrund der Instandhaltungsmaßnahmen am Hochwasserschutz vorübergehend aus Sicherheitsgründen (Erdbau und Holzschlägerungen) gesperrt war.

Schon in der Vergangenheit, aktuell jedoch verstärkt, wurde Herr Panic durch seine Vorgesprächen, schriftlichen Mitteilungen bei unterschiedlichen Behörden vorstellig und ist um das Hinterlassen eines bleibenden Eindruckes nicht verlegen.

Aktuell ist als Aufgabe der Gemeinde zu sehen, dass im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der im Gemeingebrauch stehende Verbindungsweg erhalten bleibt, um den Maßnahmen durch Herrn Panic (Absperrungen, etc.) entgegenzuwirken. Um das Interesse der Bürgerinnen und Bürger zur Wegnutzung zu sichern wurde die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Gerhard Götschhofer beauftragt.

Am 15.06.2020 wurden Herr Panic und sein Rechtsanwalt beim Bürgermeister vorstellig. Zwischenzeitlich hat Herr Panic den von ihm abgesperrten Weg wieder geöffnet und mit einem Hinweisschild versehen.

Aufgrund des bisherigen Handlungsmusters ist nicht auszuschließen, dass Herr Panic eine neuerliche Aktion, welche zum Nachteil der Wegnutzer ist, ausführt. In diesem Fall wäre der Rechtsweg im Sinne der Bürgerinnen und Bürger durch die Marktgemeinde Vorchdorf zu beschreiten.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 16.06.2020 wurde die Auftragserteilung der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Götschhofer/Mag. Aigner einstimmig beschlossen.

Lt. beiliegendem Schreiben vom 17.06.2020 teilt das Land OÖ mit, dass es für die Beauftragung eines Rechtsanwalts in diesem Fall einen Beschluss des Gemeinderates bedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung aller notwendigen rechtlichen Schritte zur Geltendmachung öffentlichen Interesses und dementsprechende Auftragserteilung der Rechtsanwaltskanzlei Götschhofer & Aigner.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

Von Gemeindevorstand Mag. Reinhard Ammer wurde eine Überarbeitung der Geschäftsordnung für die öffentliche Fragestunde bei den Gemeinderatssitzungen der Marktgemeinde Vorchdorf (Bürgerfragestunde) beantragt.

Eingehend mit 10. Mai 2020 liegt folgender Vorschlag von GV Mag. Reinhard Ammer vor (nach Rücksprache mit Vizebürgermeister Alexander Schuster):

- 1.) Änderung bei Punkt 1: Bei Abhaltung einer Bürgerfragestunde in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Vorchdorf werden **vor Beginn der Sitzung/nach der Sitzung** die Fragen der Bürger beantwortet.
- 2.) Änderung bei Punkt 3: Die Fragen sind bis spätestens **fünf Werktage** vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung (...)
- 3.) Änderung bei Punkt 5: Jeder Gemeindebürger mit ordentlichem Wohnsitz in der Gemeinde hat die Möglichkeit, **maximal zwei Fragen** zu stellen. (...)
- 4.) Neu in die Geschäftsordnung bei Punkt 5 einfügen: **Im Zuge der Beantwortung kann während der Fragestunde maximal eine ergänzende Zusatzfrage gestellt werden.**
- 5.) Neu in die Geschäftsordnung bei Punkt 6 einfügen: **Alle Anfragen zur Bürgerfragestunde werden den Fraktionsobmännern unmittelbar nach Ende der Eingabefrist weitergeleitet.**

Die o.a. Ergänzungen wurden eingearbeitet und die aktualisierte Geschäftsordnung liegt nun vor.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 16.06.2020 die adaptierte Geschäftsordnung der Bürgerfragestunde einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Vzbgm. Alexander Schuster und GV Mag. Reinhard Ammer für die Bemühungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der adaptierten Geschäftsordnung der Bürgerfragestunde.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

22.1	Roman und Sylvia Mayr, Sonnenweg 2, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1927, KG Messenbach, von Grünland, Wald in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude, Garage und sonstige Anlagen, Schwimmteiche etc. bzw. bauten unter Niveau), im Ausmaß von ca. 397 m ²
------	--

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses informiert über nachstehenden Amtsvortrag. Die Marktgemeinde Vorchdorf plant einen Begleitweg in Falkenohren „Radstern Falkenohren“. Hierfür wird eine Teilfläche der Parzelle 1927, KG Messenbach benötigt.

Familie Roman und Sylvia Mayr, Sonnenweg 2, 4655 Vorchdorf, sowie die Marktgemeinde Vorchdorf stellt ein Ansuchen auf Umwidmung der Parzelle 1927, KG Messenbach, von Grünland, Wald in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude, Garage und sonstige Anlagen, Schwimmteiche etc. bzw. bauten unter Niveau) und Verkehrsfläche (ca. 50 m²), im Gesamtausmaß von ca. 397 m². Der Bescheid des Nichtwald Feststellungsverfahrens für die Parzelle 1927, KG Messenbach vom 11.03.2020 liegt vor. (Anlage)

Weiters im Umwidmungsansuchen ist die Parzelle T 1926, KG Messenbach, von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude, Garage und sonstige Anlagen, Schwimmteiche etc. bzw. bauten unter Niveau), im Ausmaß von ca. 740 m².

Von den Regionsbeauftragten wird dieses Ansuchen befürwortet. Die Uferbestockung muss gemäß Naturschutz erhalten bleiben.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle 1927, KG Messenbach,
- von Grünland, Wald in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude, Garage und sonstige Anlagen, Schwimmteiche etc. bzw. bauten unter Niveau) und Verkehrsfläche (ca. 50 m²),
- im Gesamtausmaß von ca. 397 m²
- sowie eine ÖEK Änderung,
- unter Einhaltung der geforderten Auflage (Uferbestockung)

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

22.2	Franz Leichtfried, Einsiedlinger Straße 110, 4655 Vorchdorf - (Verkürztes Verfahren) Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 1399/8, 1399/6, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet und Wohngebiet mit Schutzzone, im Ausmaß von ca. 2.550 m²
-------------	---

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Herr Franz Leichtfried, Einsiedlinger Straße 110, 4655 Vorchdorf stellte am 24.04.2020 ein Ansuchen auf Umwidmung der Parzellen T 1399/8 und T 1399/6, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.520 m².

Und auf der Restfläche der T 1399/8 und T 1399/6, von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude, Pool), im Ausmaß von ca. 1.030 m² für die geplante Errichtung eines Einfamilienhauses mit ev. überdecktem Abstellplatz.

Die Parzellen 1399/8 (2.390 m²) und 1399/6 (236 m²) KG Einsiedling sind im Örtlichen Entwicklungskonzept als Bauerwartungsland ausgewiesen – verkürztes Verfahren.

Dieses Ansuchen wird von den Regionsbeauftragten der Abteilungen Raumordnung und Naturschutz befürwortet. (Baulückenschluss)

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen T 1399/8 und T 1399/6, KG Einsiedling,
 - von Grünland in Wohngebiet,
 - im Ausmaß von ca. 1.520 m²
 - und von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude, Pool),
 - im Restausmaß von ca. 1.030 m² (im Süden)
 - Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung,
- gemäß im Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: Josef Leichtfried, ÖVP

22.3	Lagerhausgenossenschaft Gmunden – Fassung eines Genehmigungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 32, Plan Nr. 2 - "ehem. Lagerhaus", Parz. T 175/1, 210/1, 212, 221/1, T 323 und 901/3, KG Vorchdorf
-------------	--

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses GR Mag. Martin Fischer informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Ansuchen vom 14.05.2018 zur Erstellung eines Bebauungsplanes (FWP Änderung Lagerhaus alt Nr. 4.158 – ÖEK Nr. 1.36) der Lagerhausgenossenschaft Gmunden – Laakirchen, Matzingthalstraße 7, 4663 Laakirchen auf den Parzellen T 175/1, 210/1, 212, 221/1, T 323, KG Vorchdorf.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wurde dieses Ansuchen befürwortet. Im Zuge des Verfahrens folgten die Stellungnahmen der zuständigen Fachdienststellen.

Die Nachbarn sowie Grundeigentümer, die Betroffenen, Behörden und Leitungsträger wurden nachweislich mittels 2 Verständigungen über die Erstellung des Bebauungsplanes informiert. Die Stellungnahmefrist für Behörden endete am 28.11.2018. Die Stellungnahmefrist für Anrainer endete am 17.04.2019.

Alle eingegangenen Stellungnahmen befinden sich in der Anlage.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde die eingereichte Version des Bebauungsplanes, aufgrund der geforderten Auflage verworfen.

Es folgten mehrere Gespräche mit den zuständigen Fachdienststellen um die geforderten Auflagen umzusetzen:

Gesprächsprotokoll vom Fr, 01.03.2019 mit Herrn Michael Heidinger und Herrn Franz Hofstätter vom Gewässerbezirk. Seitens Gewässerbezirk ist die Widmung 10 m breiter gewässerbegleitender Grünzug und seitens Naturschutz ist der Zusatz „davon 5,0 m breite Bestockung entlang der Dürren Laudach mit Bäumen und Sträuchern“ notwendig.

- Eine Hochwassergeschützte Bebauung bis HQ 100 entfällt, wenn es zu einer Stegerhöhung von 62 cm kommt. (12 cm + 50 cm)
- Es ist eine Widmungsänderung in 10 m gewässerbegleitender Grünzug vorzunehmen. Durch die erste Umwidmung (FWP Änderung Nr. 4.158) ist positiv hervorzuheben, dass hier ein Grünzug im Süden geschaffen wurde.
- Einem Bebauungsplan kann nur unter der Voraussetzung, einer Bauwischen-schreitung Richtung Grünzug auf einer max. Länge von 30 m in Anlehnung an die Disposition (Planung in Bezug auf die Bebauung) zugestimmt werden.
- Es sind keine Versickerungsanlagen im Grünzug zu errichten.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes bzgl. des Grünzuges wurde mit der FWP Änderung Nr. 4.176 – ehem. Lagerhaus Grünzug vorgenommen. Rechtskräftig seit dem 04.06.2019.

Die Forderung der Stegerhöhung um 62 cm wird gemäß der Stellungnahme des Gewässerbezirks im Bauverfahren umgesetzt.

Nach erneuter Vorprüfung der Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wurde der vorgelegte Bebauungsplan Nr. 32, Plan Nr. 2 befürwortet.

Gemäß der Stellungnahme von Herrn Hofrat Dipl.-Ing. Puchhammer weist dieser, betreffend der negativen Zusammenfassung der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik darauf hin, dass Schutzbereiche von Leitungsträgern im Bauverfahren abzuhandeln sind. Da der Schutzbereich der 30 kV-Leitung eindeutig eingetragen ist, ist seiner Meinung nach gegenständlicher Bebauungsplan bewilligungsfähig. Ob gegenständliche Freileitung abgetragen und verkabelt wird ist somit nicht relevant und wurde aus dem Bebauungsplan entfernt.

Stellungnahme Ortsplaner

1. Standort: Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich unmittelbar nördl. der Südeinfahrt zum Ortskern zwischen der Bahnlinie Lambach - Vorchdorf - Eggenberg im Westen, der Dürren Laudach im Osten bzw. Südosten und der Tennisplatzanlage im Norden. Die Aufschließung erfolgt von der Bahnhofstraße ausgehend über eine bestehende Zufahrtsstraße.
2. Ausgangssituation, Verwertungsabsichten und Begründung der Bebauungsplanerstellung: Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich bei dem ca. 8.037 m² großen Planungsgebiet u. a. um den alten Standort der Lagerhausfiliale Vorchdorf bzw. um einen Teilbereich einer ehem. genutzten Sportanlage. Zwecks einer sinnvollen Nachfolgenutzung sollen hier - aufgrund der relativ zentralen Lage zum Ortszentrum (mit dessen Sozialinfrastruktureinrichtungen) - 4-geschoßige Wohnobjekte errichtet werden. Damit die geplanten Objekte aufgrund der "unförmigen" Figuration des Planungsgebietes aber auch entsprechend situiert werden können, sollen einerseits die geltenden Abstandsbestimmungen des OÖ. Bautechnikgesetzes unterschritten werden und andererseits zur Grenze des gewidmeten Grünzuges angebaut werden können. Diese geplanten Bauabsichten können aber nur durch einen entsprechenden Bebauungsplan realisiert werden.
3. Inhalt des Bebauungsplanes (auszugsweise): Bezugnehmend auf die Anbauabsicht zumindest eines geplanten Wohnobjektes der Gesamtanlage und auf die Unterschreitung der geltenden Abstandsbestimmungen des OÖ. Bautechnikgesetzes sowie den möglichen Anbau an eine Widmungsgrenze (Grünzug) handelt es sich hiergemäß § 32 Abs. (5) des OÖ. Raumordnungsgesetzes (idgF) um eine sonstige Bauweise (s). Entlang dieses Grünzuges darf dabei - lt. Vorgabe des Gewässerbezirks Gmunden – die oberirdische Objektplanung sowie die Bauwichunterschreitung maximal auf einer Länge von 30 m erfolgen.
Lt. dem § 32 Abs. (1) des OÖ. ROG (idgF) hat der BBPL u. a. auch Gebäudehöhen festzulegen. Im gegebenen Fall beziehen sich die maximalen Attikahöhen für die Wohnobjekte jeweils auf das angrenzende bestehende Straßenniveau (= Parz. Nr. 901/3).

Ebenfalls sind überörtliche Einrichtungen davon betroffen, wie

- eine 30 kV Hochspannungsfreileitung der Energie AG:
diese muss abgetragen und durch ein Erdkabel ersetzt werden.
- die Gleisanlage der Lokalbahn der Fa. Stern & Hafferl:
hier gilt der 12m- Bauverbotsbereich, gemessen vom Bahngrund.
Für geplante Bauausführungen Innerhalb dieses Bauverbotsbereichs bedarf es der Zustimmung der Fa. Stern & Hafferl.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanarischer Sicht erscheint die erforderliche Erstellung des Bebauungsplans – wie erläutert und begründet - mit diesen (auszugsweisen) Festlegungen für angebracht, damit eine geordnete und zweckmäßige Bebauung im Sinne der Gemeinde sichergestellt werden kann.

8-wöchiges Stellungnahmeverfahren der Behörden bis 20.04.2020

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Durch die vorliegende Planung werden aufgrund der Lage im Bereich einer 30 kV-Freileitung überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt.

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung ist auf Grund der geplanten Anzahl der Geschoße und der dargestellten Baufluchtlinie eine Realisierung der vorgesehenen Bauwerke bei den bestehenden 30 kV-Freileitungen mit Turmtrafostation nicht möglich. Für eine 30 kV-Ersatzlösung wird erneut vorgeschlagen, mit der Netz OÖ Kontakt aufzunehmen, ein 30 kV-Ersatzprojekt ausarbeiten zu lassen und entsprechend rechtlich abzusichern, damit die öffentliche Stromversorgung gesichert werden kann. Die vorliegende Darstellung des Bebauungsplanes ist daher aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung abzulehnen.

Die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Abt. Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Bezirksforstinspektion werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht. Auf die wasserwirtschaftlichen, forstfachlichen und verkehrstechnischen Hinweise und Forderungen, welche in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden müssen, wird besonders hingewiesen.

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Der Bebauungsplan wird positiv beurteilt, da durch die getroffenen Festlegungen eine entsprechende harmonische Bebauung der Liegenschaft zu erwarten ist.

Stellungnahme Abteilung Forstinspektion

Die vom Bebauungsplan Nr. 32, Plan Nr. 2 erfasste Fläche ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als "Bauland" gewidmet. Im Zuge der Einzeländerung Nr. 158 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 wurden forstfachliche Stellungnahmen hinsichtlich der Abstandhaltung zu Waldflächen im Nahbereich (auf der gegenüberliegenden Seite der Laudach) abgegeben. An die Baufluchtlinie anstandslos anschließend befindet sich ein als Grünzug gewidmeter Bereich mit einer Breite von 10 m und in weiterer Folge öffentliches Wassergut (Laudach). Beides ist forstrechtlich kein Wald. Aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes muss aus forstfachlicher Sicht der Bebauungsplan zur Kenntnis genommen werden.

Es wird auf die allgemeine Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste sowohl auf Waldflächen als auch auf Nichtwaldflächen (Uferbegleitgehölze) hingewiesen.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft

Trinkwasservorsorge

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal (BGBl. Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Aus schutzwasserbaufachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Insbesondere folgende Punkte sind aus fachlicher Sicht in nachfolgenden Verfahren bzw. bei der Bebauung der Grundstücke seitens der Baubehörde zu beachten:

Da für Teile der Planungsfläche ein HW100-Restrisiko besteht, sind im Zuge der weiteren Planungen entsprechende Vorkehrungen (Verklausungsgefahr wird durch KUK-Erhöhung beim Fußgängersteg unterbunden oder hochwassergeschützte Gestaltung) zu treffen. Abschließend darf auf das Freihalten des Grünzugs von jeglichen baulichen Maßnahmen und Anlagen (z.B. Retentions- od. Sickeranlagen) hingewiesen werden.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme Abteilung Lärmschutz

Aus lärmenschutztechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Bebauungsplanänderung keine Einwände.

Stellungnahme Abteilung Umwelt-, Bau und Anlagentechnik

Aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung wird zunächst auf meine Stellungnahme vom 17.10.2018 hingewiesen.

In der vorliegenden Version des Bebauungsplans Nr. 32 ist nunmehr die Eintragung (wird abgetragen und verkabelt) bei der 30kV-Freileitung entfallen.

Aus fachlicher Sicht ist auf Grund der geplanten Anzahl der Geschoße und der dargestellten Baufluchtlinie eine Realisierung der vorgesehenen Bauwerke bei den bestehenden 30 kV-Freileitungen mit Turmtrafostation nicht möglich.

In der Stellungnahme des Ortsplaners vom 10.2.2020 wird auf folgende Passage hingewiesen: "Ebenfalls sind überörtliche Einrichtungen davon betroffen, wie

- Eine 30kV Hochspannungsfreileitung der Energie AG:
Diese muss abgetragen und durch ein Erdkabel ersetzt werden."

Für eine 30kV-Ersatzlösung wird erneut vorgeschlagen, mit der Netz OÖ Kontakt aufzunehmen, ein 30kV-Ersatzprojekt ausarbeiten zu lassen und entsprechend rechtlich abzusichern, damit die öffentliche Stromversorgung gesichert werden kann.

Die vorliegende Darstellung des Bebauungsplanes ist daher aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung abzulehnen.

Stellungnahme Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

Zum gegenständlichen Vorverfahren gibt es seitens der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr, Gruppe Öffentlicher Verkehr (GV-PLÖ) keine Einwände.

Hinweis:

Aufgrund der angrenzenden Bahnlinie (Lambach-Vorchdorf-Eggenberg) ist der Bauverbotsbereich lt. § 42 Eisenbahngesetz 1957 zu berücksichtigen. Die Errichtung von bahnfremden Anlagen jeder Art ist in einer Entfernung bis zu 12,0 Meter von der Mitte des äußersten Gleises und der Bahnhofsgrenze grundsätzlich verboten.

Die Behörde kann Ausnahmen erteilen bzw. kann bei Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer der Abstand von 12,0 Meter unterschritten werden.

Stellungnahme Abteilung Straßenneubau und Verkehr

Gegen die Bewilligung des Bebauungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung hat über öffentliches Gut der Gemeinde " Bahnhofstraße" zu erfolgen, welche bei km 10,600 an die L 1306 angebunden ist. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Im Anschluss folgten eine 4-wöchige Kundmachung und die nachweisliche Verständigung aller Betroffenen.

Stellungnahme Stern & Hafferl Verkehr

Wir bitten höflichst folgende Punkte beim gegenständlichen Bebauungsplan zu berücksichtigen:

1. Der Bauverbotsbereich § 42, EG 1957 (12 m beiderseits der Gleisachse) ist zu wahren. Ausnahmen können nur einvernehmlich mit der Bahnverwaltung festgelegt werden. Weiters wird auf den Gefährdungsbereich § 43, EG 1957 und auf den Feuerbereich § 43a, EG 1957, hingewiesen.
2. Vorhandene Sichten von Eisenbahnkreuzungen dürfen nicht eingeschränkt werden, auch nicht kurzfristig. Hochwachsende Anpflanzungen in den Sichtbereichen sind nicht gestattet.
An Eisenbahnkreuzungen darf die Hörbarkeit der Pfeifsignale von Schienenfahrzeugen durch Bauten etc. nicht beeinträchtigt werden.
3. Vorhandene Entwässerungen der Bahn dürfen nicht beeinträchtigt bzw. zusätzlich belastet werden. Oberflächenwässer der Bebauungsfläche, sowie Dach- und Drainagewässer, etc. sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.
4. Mit einer für den Bahnbetrieb üblichen Lärmimmission ist hier dauernd zu rechnen (Fahrgeräusche, Anpfeifen von Bahnübergängen, Gleisbaumaschinen etc., auch während der Nachtstunden). Ebenso können Vibrationen durch den Boden in angrenzende Flächen geleitet werden. Kosten für allenfalls geforderten Lärm- und Vibrationsschutz werden weder von der Lokalbahn AG oder der Bahnbetriebsführung übernommen.

Stellungnahme Netz Oö – Strom

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Bebauungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.
Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.
Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.
4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.

5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Stellungnahme Netz Oö – GAS

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Erstellung des Bebauungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Stellungnahme DRIMAS vom 09.06.2020

Namens und Auftrags unseres Kunden, Herrn Erich Hartner, Untere Au 19, 4654 Bad Wimsbach-Neydharting in seiner Funktion als Inhaber und Betreiber der Firma Erich Hartner, Großhandel f. Werkzeuge und Maschinen e.U. am Standort Bahnhofstraße 53, 4655 Vorchdorf, nehmen wir zur beabsichtigten, o.a. Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung.

Unser Kunde betreibt am angeführten Standort eine Betriebsanlage für den Großhandel mit Werkzeugen und Maschinen, welche zur, im gegenständlichen Bebauungsplan EV NR. BBPL Nr. 32 - Plan Nr. 2 vom 07.02.2020 dargestellten, geplanten Wohnbebauung einen Abstand von ca. 20 m (gemessen von der jeweiligen Fassade) aufweist.

Wir weisen darauf hin, dass unser Kunde den Betrieb seiner rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage auch nach Änderung des Bebauungsplanes im, für die bestehende Flächenwidmung M - gemischtes Baugebiet, zulässigen Ausmaß beibehalten wird. Dies beinhaltet auch mögliche künftige Änderungen des Betriebes an sich.

Darüber hinaus merken wir an, dass im Zuge eines etwaigen Bauverfahrens auf Flächen die unseren Kunden als Nachbarn im Sinne des § 31 Oö BauO vorsehen, mit einer Einwendung gem. § 31 (5) Oö BauO zu rechnen sein wird.

Stellungnahme Meitner Maria vom 10.06.2020

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.5.2020 möchte ich nochmals meine Bedenken gegen den Bebauungsplan betreffend dem jetzigen Tennisplatz einbringen.

Wie sich bereits beim Bau des mehrstöckigen Hauses der Firma Sodian (südseitig von meinem Grundstück) gezeigt hat, kam es anschließend bei meinem Haus zu massiven Setzungen, die sich durch 2 cm Risse im Mauerwerk zeigten.

Bei diesem geplanten, großen Bauvorhaben befürchte ich, dass es wieder zu massiven Beschädigungen meines Hauses kommen wird.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Der Liegenschaftseigentümer MX Liegenschaftsentwicklungs GmbH hat mit dem Schreiben vom 08.06.2020 die Bestätigung der Kostenübernahme für die erforderliche Verlegung der 30 kV-Freileitung übermittelt.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme von Herrn Hofrat DI Puchhammer hingewiesen, in welcher angeführt ist, dass Schutzbereiche von Leitungsträgern im Bauverfahren abzuhandeln sind. Es ist somit der Forderung der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik nicht zu entsprechen, da laut Herr Hofrat DI Puchhammer der Bebauungsplan bewilligungsfähig ist.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen, einen Genehmigungsbeschluss über den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 32, Plan Nr. 2 – „ehem. Lagerhaus“

- auf den Parzellen T 175/1, 210/1, 212, 221/1, T 323 und 901/3, KG Vorchdorf,
- unter Einhaltung aller Auflagen, der Stegerhöhung um 62 cm und dem Ausschluss der Versickerungsanlagen im Grünzug,

gemäß OÖ. Raumordnungsgesetz idgF., zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

22.4	Marlene Palmstorfer, Danzlauer Straße 18, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 878, T .72, T 879, KG Eggenberg, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 407 m ² , der Parzelle T 878, T 879, KG Eggenberg, von Wohngebiet in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 20 m ² und Rückwidmung der Parz. T 879, von Wohngebiet in Grünland, im Ausmaß von ca. 161 m ²
------	---

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Ansuchen vom 29.07.2019 von Marlene Palmstorfer, Danzlauer Straße 18, 4655 Vorchdorf zur Umwidmung der Parz. T 878, T .72, T 879, KG Eggenberg, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 380 m² und Rückwidmung der Parz. T 879, von Wohngebiet in Grünland, im Ausmaß von ca. 130 m².

Vom Regionsbeauftragten für Raumordnung wird dieses Ansuchen befürwortet.

Die Nachbarn, Anrainer, Betroffenen, sowie der Grundeigentümer wurden nachweislich mittels Verständigung über die Umwidmung informiert.

Stellungnahme Ortsplaner

Aus ortsplanerischer Sicht besteht gegen die beantragte Baulanderweiterung und Rückwidmung in Grünland kein Einwand.

Stellungnahme Netz Oö – STROM

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme Netz Oö – GAS

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Auch wenn aus rein siedlungsstruktureller Sicht die gest. Änderung grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden könnte, kann aufgrund der wasserwirtschaftlichen Einwände der Umwidmung derzeit nicht zugestimmt werden. Demnach ist infolge Hangwassergefährdung vor Widmung bzw. weiterer Bebauung fachkundig das Gefahrenpotential (100-jährlicher Bemessungsniederschlag) für das relevante Einzugsgebiet mittels 2d-Abflussmodell zu erheben. Die geplante Bebauung der Widmungsfläche ist anschließend darauf abzustimmen und die Vermeidung negativer Auswirkungen gegenüber Dritte sicher zu stellen.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der Fläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Da die Liegenschaft bereit bebaut ist, wird die geplante Wohngebietsausweisung zu keiner Störung des Landschaftsbildes bzw. Beeinträchtigung der ökologischen Gegebenheiten führen. Somit wird der Antrag positiv beurteilt.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Hangwässer aus dem westlichen Einzugsgebiet gefährden den nördlichen Bereich der gegenständlichen Widmungsfläche. Im Nahbereich der Planungsfläche kommt es auf Grund der Geländestruktur zusätzlich zu einer Konzentrierung der abfließenden Hangwässer.

Gemäß Oö. ROG gelten Widmungsverbote für hochwassergefährdete Flächen, wobei dies auch Hangwasser, Wasserwege bei Starkregen oder Schmelzwasser umfasst.

Aus schutzwasserbaufachlicher Sicht kann der beantragten Umwidmung derzeit nicht zugestimmt werden.

Infolge Hangwassergefährdung ist daher vor Widmung bzw. weiterer Bebauung fachkundig das Gefahrenpotential (100-jährlicher Bemessungsniederschlag) für das relevante Einzugsgebiet mittels 2d-Abflussmodell zu erheben.

Die geplante Bebauung der Widmungsfläche ist anschließend darauf abzustimmen und die Vermeidung negativer Auswirkungen gegenüber Dritte sicher zu stellen.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Beilliegend wird das geforderte Projekt Hangwasser Palmstorfer - Technischer Bericht mit Übersichtskarte, Fotos, Grundstücksverzeichnis und Berechnungen der Firma Gunz ZT GmbH übermittelt.

GR Mag. Norbert Ellinger bezieht sich auf die Hangwassergefährdung im o.a. Amtsvortrag und teilt dazu mit, dass uns dieses Thema in Zukunft öfters beschäftigen wird und wir ein besonderes Augenmerk darauf richten sollen, besonders im Hinblick auf Starkregenereignisse.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parz. T 878, T .72, T 879, KG Eggenberg,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 407 m².
- der Parz. T 878, T 879, KG Eggeberg,
- von Wohngebiet in Verkehrsfläche,
- im Ausmaß von ca. 20 m²,
- und Rückwidmung der Parz. T 879,
- von Wohngebiet in Grünland,
- im Ausmaß von ca. 161 m²,

gemäß Oö. ROG idgF. zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

23	Allfälliges
-----------	--------------------

Der Vorsitzende informiert, dass die Salzkammergut Festwochen Gmunden 10 Ehrenkarten für die Veranstaltung am 12.07.2020 in der Toscana zur Verfügung stellen. Interessenten sollen sich bitte bei Frau Julia Söllradl melden.

GR Johannes Huemer teilt mit, dass sich der Bau- und Straßenausschuss in der nächsten Zeit intensiv mit den Geh- und Radwegen von Vorchdorf beschäftigen wird. Ziel ist es ein qualitätsvolles Geh- und Radwegenetz für Vorchdorf zu schaffen. Dazu wurden Arbeitsgruppen gebildet. Er ersucht um fraktionsübergreifende Unterstützung und lädt alle engagierten Gemeinderatsmitglieder ein, mitzuarbeiten.

GR Mag. Norbert Ellinger, schließt sich GR Johannes Huemer an und ersucht um rege Mitarbeit für unser Vorchdorf.

Der Vorsitzende ersucht alle Gemeinderatsmitglieder den ausgeteilten Sitzungsplan für das Jahr 2021 zu speichern und wünscht allen einen erholsamen und schönen Sommer.

Gegen das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 20:44 Uhr



Schriftführer



Vorsitzender



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat FPÖ



Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat GRÜNE



Ohne – mit Erinnerung genehmigt
in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020
Der Bürgermeister: